

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN (BB-L)

der Stadt Wuppertal

für die Vergabe von Leistungen

Stand: - Mai 2011

Anzahl der Seiten: 7

1. Verfahrensregelungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A) in der jeweils aktuellen und bekannt gemachten Fassung.

Enthalten die Vergabe- und Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat er die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, per eMail oder per Telefax unverzüglich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis zuvor in mündlicher Form gegeben hat.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

2.1 Eignungsnachweise

Zur Prüfung der Eignung der Bieter können gemäß §§ 6 Abs.3, 7 EG VOL/A Nachweise und Eigenerklärungen gefordert werden. Diese Nachweise mit den jeweiligen Bedingungen zum Zeitpunkt der Vorlage sind abschließend zusammengefasst in der Anlage C (bei öffentlichen Ausschreibungen/offenen Verfahren).

2.1.1 Die Bieter müssen ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.

2.1.2 Die Bieter müssen – sofern erforderlich- bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

2.1.3.1 Die Bieter sind verpflichtet, eine Berufs-/Haftpflichtversicherung einer EU-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu haben und diese im Falle einer Beauftragung bis zum Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) zu unterhalten.

2.2 Ausschluss von Bietern

- 2.2.1 Bieter werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn sie in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Wuppertal Arbeitnehmer eingesetzt haben:
- 2.2.1.1 für die sie keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt haben,
 - 2.2.1.2 die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erforderlichen Genehmigung sind,
 - 2.2.1.3 bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind.
- 2.2.2 Desweiteren können Bieter von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden, wenn sie in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Wuppertal in unzulässiger Weise Nachunternehmer eingesetzt haben.
- 2.2.3 Schließlich werden Bieter von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn sie
- 2.2.3.1 bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen, Preisabsprachen, der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften, Einhalten der Datenschutzklausel nach § 12 DatenschutzG NRW, sowie zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit unzutreffende Angaben gemacht haben (Anlage A der Ausschreibungsunterlagen),
 - 2.2.3.2 wegen Verfehlungen gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG) eingetragen sind,
 - 2.2.3.3 sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen haben, weil sie ihre Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen haben, so dass im Einzelfall wegen der negativen Referenz die vergaberechtliche Eignung von der Stadt Wuppertal nicht angenommen werden kann,
 - 2.2.3.4 eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt haben,
 - 2.2.3.5 sie wegen eines der in § 21 (1) des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden sind.
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- 2.2.4 In den genannten Fällen können die Bieter bis zu 2 Jahre nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahren möglich.

2.3 Unternehmereinsatzform

2.3.1 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften im Sinne von §§ 6 Abs.1 und 6 Abs.2 EG VOL/A finden nur Berücksichtigung, wenn dem Auftraggeber zur Angebotsabgabe zwingend die vollständig ausgefüllte Anlage B der Ausschreibungsunterlagen übergeben wird, mit der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Auftragserteilung bestätigt wird.

Bei Nichtoffenen Verfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Angebotseinholungen werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

2.3.2 Nachunternehmer

Ist seitens des Bieters ein Nachunternehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgesehen, so ist dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe auszufüllen. Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes nach Auftragsvergabe sind in der ZVB-L geregelt.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehen Stelle (Bietererklärung) zu unterschreiben.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Formulare zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - mit Ausnahme des Leistungsverzeichnisses - unzulässig.

Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten LV vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nach einander die Ordnungszahl, die Menge die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als Änderung der Vergabe- und Vertragsunterlagen und führen zum Ausschluss des Angebots.

Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß

§§ 16 Abs.2, 19 Abs.2 EG VOL/A enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Wenn im Leistungsverzeichnis Angaben über Fabrikat- und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen.

Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt.

Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein.

Änderungen in den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig.

3.4. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die so ermittelte brutto Angebotssumme ist anschließend in die Bietererklärung einzutragen.

3.4.1 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese in die Bietererklärung einzutragen; sonst werden sie bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die jeweilige netto Abrechnungssumme gewährt werden. Pauschalbeträge als Nachlässe werden nicht gewertet.

3.4.2. Bei einer Ausschreibung mit Losen kann der Bieter für das jeweilige Los eigene Preisnachlässe ohne Bedingung auf die netto Abrechnungssumme des jeweiligen Loses festlegen.

Zusätzlich kann der Bieter für die Auftragserteilung von mehreren, namentlich in der Bietererklärung zu beziffernden Losen und / oder für die Beauftragung von allen Losen einen weiteren zusätzlichen Nachlass anbieten, der dann jeweils auf die bisherigen Preisnachlässe der Teillöse addiert wird.

3.4.3 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, wenn

- a) im Bieteranschreiben die Skonto-Gewährung zugelassen wurde und
- b) keine kürzere Zahlungsfrist als 18 Werktagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung angegeben wird.

Der Erfolg der Zahlung liegt bereits vor, wenn innerhalb der Skontofrist der Überweisungsauftrag bei dem von dem Auftraggeber beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Überweisung an den Auftragnehmer oder der Gutschrift beim Auftragnehmer kommt es für den Zahlungserfolg nicht an. Bei Skonto-Gewährung wird der prozentuale Preisnachlass

von der jeweiligen prüffähigen brutto Abrechnungssumme genommen. Bei der Abrechnungssumme wurden bereits andere Preisnachlässe, wie z.B. pauschale Preisnachlässe ohne Bedingungen etc., berücksichtigt.

- 3.4.4 Der zu wertende Angebotspreis ergibt sich bei Gewährung von verschiedenen Nachlässen wie folgt:
- a) Von der netto Angebotssumme werden Preisnachlässe ohne Bedingungen nach Ziff. 3.4.1 abgezogen.
 - b) Bei einer Ausschreibung mit Losen werden weitere Nachlässe gem. Ziff. 3.4.2 berücksichtigt.
 - c) Auf diese Zwischensumme wird der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Umsatzsteuersatz addiert.
 - d) Zuletzt wird ein (etwaiges) wertbares Skonto nach Ziff. 3.4.3. berücksichtigt.
 - e) Der nunmehr ermittelte Betrag ist der nach § 13 Abs. 3, § 16 EG Abs.3 VOL/A wertbare Angebotspreis.

Nicht im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen und der wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in der ZVB – L allgemein gültig geregelt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall geregelt.

- 3.6 Die Preise sind in Euro anzugeben.

4. Nebenangebote

- 4.1. In der Bekanntmachung / den Vergabeunterlagen hat der Auftraggeber festgelegt, ob Nebenangebote zugelassen sind. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind Nebenangebote nicht zugelassen.
- 4.2. Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Vertragsbedingungen oder den Vergabe- und Vertragsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3. Soweit nach 4.1.grundsätzlich zugelassen, können Nebenangebote auch ohne - Hauptangebot - angeboten werden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Eine Leistung, die von dem vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5. Nicht berücksichtigte Angebote

Dem erfolglosen Bieter wird die Ablehnung seines Angebotes auf schriftlichen Antrag mitgeteilt, wenn er dem Antrag einen adressierten Freiumschlag beigefügt hat. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Regelungen des §§ 19, 22 EG VOL/A

6. Nachprüfungsstelle

6.1 Für Auftragsvergaben nach den Paragraphen des 1. Abschnitts der VOL/A:
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

6.2 Für EU-weite Vergaben nach den EG§§ der VOL/A:
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

7. Abweichende Regelung nur für Freihändige Vergabe mit Angebots- einholung

Ist bei Beginn der Angebotseinholung bereits beabsichtigt, dass die Behebung eventueller Mängel nicht ermöglicht werden soll, wird dies bereits in den Vorbemerkungen der jeweiligen Vergabe bekannt gemacht. Ist nichts bekannt gemacht, wird von den unter Ziffer 1-6 genannten Regelungen wie folgt abgewichen:

- a) Hat der Bieter versäumt, seine Unterschrift unter das Angebot oder den Mantelbogen zu setzen, wird ihm Gelegenheit gegeben, diese nachzuholen.
- b) Werden die Vergabeunterlagen durch den Bieter verändert, wird ihm Gelegenheit gegeben, diese zurück zu nehmen.
- c) Hat der Bieter seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Grundlage des Angebots gemacht, wird ihm Gelegenheit gegeben, diese wieder zurück zu nehmen.
- d) Hat der Bieter nicht bei allen Positionen Preise in das Leistungsverzeichnis (LV) eingetragen, wird er ausgeschlossen, es sei denn, er ist der einzige Bewerber / Bieter oder die fehlenden Preise im LV lassen sich durch Rückrechnung aus den angegebenen Preisen ermitteln und diese werden vom Bewerber / Bieter schriftlich bestätigt.

- e) Hat der Bieter nicht alle erforderlichen Ergänzungen z.B. bezüglich Fabrikat, Typ usw. eingetragen, wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nachzuholen.
- f) Hat der Bieter versäumt, erforderliche Nachweise beizufügen, wird ihm Gelegenheit gegeben, dies nachzuholen.
- g) Gibt der Bieter noch nachträglich, aber vor Zuschlagserteilung, eine Erklärung zum Nachunternehmereinsatz ab, wird diese - vorbehaltlich der Eignungsprüfung - zugelassen.
- h) Gibt der Bieter ein Nebenangebot ab, obwohl Nebenangebote grundsätzlich ausgeschlossen sind, ist dieses auszuschließen. Es kann nur zugelassen werden, wenn allen Bietern die Möglichkeit gegeben wird, ebenfalls auf die dann entsprechend geänderte Leistungsbeschreibung ein neues Angebot abzugeben. Als Nebenangebot gilt jede Abweichung von der Leistungsbeschreibung.
- i) Innerhalb der Angebotsfrist dürfen nur dann weitere Firmen zu einem Angebot aufgefordert werden, wenn noch kein Angebot vorliegt. Dann ist die Angebotsfrist für alle angemessen zu verlängern, so dass sie für alle Bieter an demselben Tag endet.